

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Fachbereich 51 a - Untere Sprengstoffbehörde -
Georg-Rückert-Straße 11
55218 Ingelheim am Rhein

Kontakt:
Zentralfax: 061 32 – 787 – 11 22
Email: kreisverwaltung@mainz-bingen.de
Durchwahlen: 0 61 32 - 787 - 51 22
0 61 32 - 787 - 51 16
0 61 32 - 787 - 51 14
0 61 32 - 787 - 51 13

Antrag zur Erteilung bzw. Änderung oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 des Sprengstoffgesetzes

- Erteilung Änderung Verlängerung von Nr. _____
- zum Erwerb von zum Umgang mit zur Verbringung/Beförderung von
explosionsgefährlichen Stoffen, Zündmitteln, pyrotechnischen Gegenständen, anderen Gegenständen,
die explosionsgefährliche oder schwerexplosionsgefährliche Stoffe enthalten.

Beantragte Mengen

Stoff: _____ kg
Stoff: _____ kg
Stoff: _____ kg
Gegenstand: _____ Stück
Gegenstand: _____ Stück

Zweck / Bedürfnis

Zu welchem Zweck werden die explosionsgefährlichen Stoffe bzw. Gegenstände benötigt?

- Vorderlader schießen Umgang mit Böllerpulver Munition laden und wiederladen
- sonstige _____

Angaben zur antragstellenden Person

Familienname _____ Vorname _____
Straße / Nr. _____ PLZ / Ort _____
Geburtsdatum _____ Geburtsort _____
Beruf _____ Telefonnr. _____
Email _____ Staatsan-
gehörigkeit _____
Wohnort der letzten
5 Jahre und Zeitraum _____

Geburtsname und Vorname der Mutter des Antragstellers _____

Wurde bisher eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis erteilt? NEIN JA, und zwar

Ausstellende Behörde _____ am _____

Fachkunde wird nachgewiesen durch Fachkundelehrgang am _____ in _____

Haben Sie eine/n Waffenbesitzkarte/Jahresjagdschein? NEIN JA, und zwar

Ausstellende Behörde _____ am _____

Waffenbesitzkar.-Nr. _____ gültig von bis _____

Ausstellende Behörde _____ am _____

Jahresjagdschein-Nr. _____ gültig von bis _____

Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung? NEIN JA, und zwar

Angabe (Bezeichnung und Dauer) von vorhandenen bzw. früheren körperlichen oder geistigen Mängeln

(z.B. schwere Form von Sehschwäche – Angabe der Dioptrien links rechts -, Nachtblindheit, Farbuntüchtigkeit, Einäugigkeit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Lähmungen, Anfallsleiden, Diabetes, Hirnverletzung, Amputation, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Debilität, psychische Erkrankungen, Alkohol-, Arzneimittel oder Drogenmissbrauch usw.)

keine folgende

Vor Erteilung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis oder einer Verlängerung nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG) werden die nachstehenden Behörden von uns angehört:

- Verfassungsschutz
- Bundeszentralregister
- Landeskriminalamt
- Einwohnermeldeamt

Beachten Sie bitte, dass für Sprengstofferlaubnisse im **gewerblichen** Bereich die Struktur und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz weiterhin zuständig ist.

Unterschrift Antragsteller/in

Ort und Datum

Erforderliche Anlagen

- Aufbewahrungserklärung (Fragebogen) (Anlage 1 – s. Seite 4)
- Bescheinigung des Vereins (bei Sportschützen) (Anlage 2 – s. Seite 5)
- Kopie des gültigen Jagdscheines (bei Jägern)

(Das Merkblatt über die Aufbewahrung kleiner Mengen Schwarzpulver‘ liegt diesem Antrag grundsätzlich bei. Mit Unterschrift des/der Antragstellers/in wird bestätigt, dass die hierin gemachten Vorgaben beachtet werden.)

Fragebogen: Lagerung kleiner Mengen an Explosivstoffen

1. Die Aufbewahrung durch Antragsteller/in _____ (Name) erfolgt in einem
 Einfamilienhaus Mehrfamilienhaus unbewohnten Gebäude
In welchem Raum werden die Explosivstoffe gelagert
(Keller, Abstellkammer usw.) _____
- Der vorstehend genannte Aufbewahrungsraum ist
 bewohnt unbewohnt
- | | JA | NEIN |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 2. Besitzt der Aufbewahrungsraum eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Ist der Aufbewahrungsraum feuerhemmend abgetrennt/ausgeführt?
(gemauerte Wand, fest verschließbare Tür, kein Lattenverschlag) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Erfolgt die Aufbewahrung innerhalb eines Behältnisses?
(z.B. Kassetten, Wandschrank, Panzerschränke usw.) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <u>Wenn ja:</u> Ist das Behältnis verschließbar? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist das Behältnis gegen Wegnahme gesichert (z.B. Verdübelung in der Wand) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Können Befestigungen und Beschläge von außen entfernt werden? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| Ist das Behältnis außen mit dem Gefahrensymbol versehen? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Besitzt die Tür des Aufbewahrungsschranks ein außen bündig angebrachtes
Sicherheitsschloss? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| <u>Wenn ja:</u> Greift das Sicherheitsschloss bereits nach einer Schließung? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 6. Sind die Fenster des Aufbewahrungsraumes ausreichend gesichert
(z.B. Fenstergitter, Isolierverglasung, Drahtglas)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 7. Werden die Explosivstoffe so aufbewahrt, dass deren Temperatur 75 ° C
nicht überschreitet (Sonneneinstrahlung, Wärmestau)? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 8. Wird im Aufbewahrungsraum offenes Licht oder offenes Feuer verwendet? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 9. Werden im Aufbewahrungsraum leicht entzündl. oder brennbare Materialien gelagert? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 10. Sind in der Nähe geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden?
(z.B. Wandhydrant, 6 kg Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 11. Werden die Zündhütchen getrennt von dem übrigen Explosivstoff aufbewahrt? | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Unterschrift Antragsteller/in

Ort und Datum

Bescheinigung für Sportschützen

als Nachweis eines Bedürfnisses zum Erwerb, Umgang und Verbringen von
explosionsgefährlichen Stoffen gem. § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Herrn/Frau _____

geboren am _____

Adresse _____

wird durch den Verein _____ bescheinigt:

Mitgliedschaft seit _____

erfolgreiche Teilnahme
in der Disziplin _____

- Nachweis durch
- Leistungsabzeichen
 - anderweitige gleichwertige Nachweise
(z.B. Meisterschaften, Rundenkämpfe)

Wir befürworten daher die Erteilung / Verlängerung einer Erlaubnis gemäß § 27 Sprengstoffgesetz.

Name & Unterschrift
1.Vorsitzender oder Schießleiter

Vereinsstempel

Ort und Datum

Merkblatt

für die Aufbewahrung kleiner Mengen Schwarzpulver und/oder Treibladungspulver (z.B. Nitrozellulosepulver) im privaten bzw. nicht gewerblichen Bereich

Aufbewahrung gemäß Anlage 7 zum Anhang zu § 2 der Zweiten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) vom 10. September 2002 in der zurzeit geltenden Fassung.

Lagergruppe	Max. Lagermengen unbewohnter Raum	Max. Lagermengen Unbewohnte Nebengebäude
1.1 Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver	1 kg	3 kg
1.3 Nicht massenexplosionsfähige Treibladungspulver	3 kg	5 kg

Bei Zusammenlagerung von Pulvern der Lagergruppen 1.1 und 1.3 richtet sich die Höchstlagermenge nach den Werten der gefährlichen Lagergruppe 1.1.

Die jeweilige Lagergruppe muss auf der Pulververpackung aufgedruckt sein.

Die folgenden Punkte entsprechen der Richtlinie zur Aufbewahrung kleiner Mengen SprengLR410-vom 10.12.1981 (BArb Bl. 2/82 s. 72):

Geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten (aus sicherheitstechnischer Sicht)

Geeignete Räume sind z.B. Gerätekammern, Keller- und Dachräume, in der Wohnung ausnahmsweise auch Bad und Toiletten, wenn in diesen Räumen eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster vorhanden sind).

In Mehrfamilienhäusern sind Keller- und Dachräume nur dann geeignet, wenn der Aufbewahrungsraum feuerhemmend von den übrigen Räumen abgetrennt ist. Räume ohne Druckentlastungsfläche können genutzt werden, wenn keine anderen Aufbewahrungsmöglichkeiten bestehen und die Höchstmenge um die Hälfte gemindert wird. In einer Wohnung ist die Benutzung mehrerer unbewohnter Räume zur

Aufbewahrung nur dann zulässig, wenn diese unbewohnten, zur Aufbewahrung dienenden Räume nicht unmittelbar nebeneinander liegen.

Zur Aufbewahrung im privaten Bereich können ferner Stahlschränke, die gegen Diebstahl und unbefugte Entnahme gesichert sind, geeignet sein:

- in Keller-Lichtschächten, sofern sie nicht auf eine öffentliche Straße führen und auch nicht Teil eines notwendigen Rettungsweges sind (die Kellerschachtabdeckung muss gegen Anheben gesichert sein)
- In außenliegenden Kellerzugängen und auf Balkonen, in oder an einer Außenwand, sofern es nicht die Wand eines Raumes, der dem dauernden Aufenthalt von Personen dient, ist.

Unbewohnte Nebengebäude sind für die Aufbewahrung geeignet, wenn Wände, Decken und tragende Bauteile mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sind. Geeignet sind auch Garagen, sofern sie nicht als solche genutzt werden und eine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde für die geänderte Nutzung (Lagerung explosionsgefährlicher Stoffe) vorliegt.